

Satzung der Stiftung

Donauschwäbisches Zentralmuseum

Stiftung bürgerlichen Rechts

In Kraft getreten am 17. November 1997.

Mit Änderungen vom 6. Juli 2006, genehmigt durch das
Innenministerium Baden-Württemberg am 29. August 2006.

Mit Änderungen vom 8. Juli 2010, genehmigt durch das
Innenministerium Baden-Württemberg am 12. Oktober 2010.

Mit Änderungen vom 17. Oktober 2024, genehmigt durch das
Innenministerium Baden-Württemberg am 27.03.2025.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Ulm und den vier donauschwäbischen Landsmannschaften (Banater Schwaben, Deutsche aus Ungarn, Donauschwaben und Sathmarer Schwaben) errichtete **Stiftung** führt den Namen „**Donauschwäbisches Zentralmuseum**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ulm/Donau.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die kulturelle Tradition und das Kulturgut der Donauschwaben zu bewahren, indem sie Geschichte, Kultur und Landschaft umfassend dokumentiert, Kulturgut sammelt und präsentiert sowie der landes- und volkskundlichen Forschung über die donauschwäbischen Herkunftsgebiete zugänglich macht. Sie soll zugleich das Wissen über die südöstlichen Nachbarn verbreiten und vertiefen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verständigung in Europa zu leisten.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung ein Museum, das wie vergleichbare Museen in anderen Ländern auszubauen ist. Es soll mit ähnlichen Einrichtungen in Bund und Land sowie in den Herkunftsgebieten der Donauschwaben zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus Erträgen des Stiftungsvermögens und eigenen Einnahmen der Stiftung. Daneben erhält die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks regelmäßig jährliche Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe des Bundes- und des Landeshaushalts sowie sonstige öffentliche und private Zuwendungen.
- (4) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 1. das von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg und den vier donauschwäbischen Landsmannschaften eingebrachte dingliche Kulturgut der donauschwäbischen Regionen,
 2. das von der Stadt Ulm unentgeltlich gewährte Nutzungsrecht in den für das Museum erforderlichen Räumen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des Reduitgebäudes der Oberen Donaubastion in Ulm/Donaueschingen entsprechend dem der Kostenschätzung des städtischen Hochbauamtes vom 20. April 1994 zugrundeliegenden Raumprogramm und
 3. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung).
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.
- (4) Eine Veräußerung von dinglichem Kulturgut, das zum Grundstockvermögen gehört, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Veräußerung nicht mehr benötigter Gegenstände des sonstigen Vermögens ist zulässig. Die Herausgabe unrechtmäßig entzogenen dinglichen Kulturgutes an die vorherigen rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben ist ausnahmsweise zulässig.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 5 Stiftungsorgane und Beirat

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Daneben gibt es einen wissenschaftlichen Beirat als beratendes Gremium.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat, im Vorstand oder im wissenschaftlichen Beirat ist unzulässig. Bei der Besetzung soll eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern die notwendigen Auslagen von den entsendenden Stellen nicht übernommen werden, erstattet die Stiftung sie auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Ulm,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der vier donauschwäbischen Landsmannschaften,
 5. bis zu drei Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen Lebens.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nummer 1 bis 4 werden von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Bei Verhinderung eines Mitglieds wird eine

Stellvertretung von der entsendenden Stelle benannt. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nummer 5 werden von den Stiftern einvernehmlich bestellt und abberufen.

- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Nummer 1 bis 4 endet die Amtszeit jedoch erst mit der Bestellung des jeweils neuen Mitglieds. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann eine Nachfolge nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2) fest. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung des Stiftungsgeschäfts.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören ferner
 - 1. Kenntnisnahme der jährlichen Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - 2. Kenntnisnahme der Jahresrechnung,
 - 3. Beschluss über die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - 4. Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - 5. Beschluss über den jährlichen Arbeitsplan der Geschäftsführung,
 - 6. Beschluss über die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung,
 - 7. Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,

8. Beschluss über die Änderung der Satzung Zulegung zu einer anderen Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung und die Annahme von Zustiftungen,
9. Beschluss über die Belastung und Veräußerung von Stiftungsvermögen ab einem Wert von 25.000 Euro.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitz mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Mitteilung der Tagesordnung und Zuleitung der Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen in schriftlicher oder elektronischer Form (§§ 126 – 126b BGB) eingeladen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung und der Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Stiftungsrats entscheidet über die Sitzungsteilnahme von Gästen.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel in Präsenz abzuhalten. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen bei einer Teilnahme im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.
- (5) Der Vorsitz des Stiftungsrats kann mit Einverständnis aller Mitglieder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, in denen die Ergebnisse, wesentliche Stellungnahmen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Je eines wird vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Ulm bestellt; ein weiteres Mitglied wird von den donauschwäbischen Landsmannschaften bestellt. Die Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund erfolgt durch die bestellende Stelle. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann eine Nachfolge nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder jedoch ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolge weiter.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung und verwaltet das Stiftungsvermögen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz und nach Maßgabe der Dienstanweisung durch die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben:
1. Vorlage des der jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Geschäftsführung im Stiftungsrat,
 2. Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht im Stiftungsrat,
 3. Vorlage des jährlichen Wirtschaftsplans im Stiftungsrat,

4. Vorlage des jährlichen Arbeitsplans der Geschäftsführung im Stiftungsrat,
 5. Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 6. Einstellung und Kündigung des Personals der Stiftung mit Ausnahme der Geschäftsführung,
 7. andere Entscheidungen in Personalangelegenheiten und
 8. Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen (Dienstanweisung) sowie Weisungen erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung kann nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitz oder vom stellvertretenden Vorsitz mindestens zweimal jährlich einberufen sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat die Einberufung verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Beschlüsse über die Aufstellung oder Änderung des Wirtschaftsplans sind einstimmig zu fassen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz entscheidet über die Sitzungsteilnahme von Gästen.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel in Präsenz abzuhalten. Die persönliche Teilnahme kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-

und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen bei einer Teilnahme im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.

- (5) Der Vorsitz kann mit Einverständnis aller Mitglieder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, in denen die Ergebnisse, wesentliche Stellungnahmen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet das Museum und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Stiftungsrats und des Vorstands vor.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Stiftung „Donauschwäbisches Zentralmuseum“ in fachlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom durch Beschluss des Stiftungsrats auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet ist.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Sitzungen sind in der Regel in Präsenz abzuhalten. Die Teilnahme kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen.

- (5) Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands sowie weitere Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 14 Haushalt, Jahresrechnung

- (1) Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und für die Erstellung der Jahresrechnung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes entsprechend.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresrechnung ist jährlich vom städtischen Rechnungsprüfungsamt in Ulm zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel.
- (4) Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, die Wirtschaftsführung der Stiftung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der Vorstand ist vorher zu hören.

§ 16 Zulegung, Zusammenlegung, Aufhebung und Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse zur Zulegung zu einer anderen Stiftung, zur Zusammenlegung zu einer neuen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der Vorstand ist vorher zu hören.
- (2) Wird die Stiftung aufgelöst, aufgehoben oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, so beschließt der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber, an wen das Stiftungsvermögen fällt. Das Stiftungsvermögen darf dabei nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es ausschließlich und unmittelbar nur zu den in § 2 und § 3 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

§ 17 Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 5 Absatz 3 Satz 1 ist auf Personen, die am 17.10.2024 dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Vorstand oder dem Stiftungsrat angehören, erst nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftung am 27. März 2025 in Kraft.